

Beschlussvorlage 01/2023/0135

Amt / Fachbereich	Datum
Referat für Stadtentwicklung	31.05.2023

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ortsrat Bruchmühlen	20.06.2023		Ö
Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung	22.06.2023		Ö
Verwaltungsausschuss	27.06.2023		N

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien", Melle-Bruchmühlen

hier: Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“ wird beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.

Strategisches Ziel	Z 4: Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen
Handlungsschwerpunkt(e)	HSP 4.6: Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Realisierung einer Freiflächen Photovoltaikanlage in Melle-Bruchmühlen
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	Aufstellung eines Bebauungsplanes
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	Personalkosten

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

Bisherige Beschlüsse und weiterer Verfahrensverlauf

Die Firma bioconstruct GmbH beabsichtigt, auf einem rd. 13,5 ha großen, bisher landwirtschaftlich genutzten Areal im Osten des Stadtgebietes von Melle, Stadtteil Bruchmühlen, Ortsteil Bennien eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu realisieren. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die dazu erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. In einem ersten Schritt soll nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange beschlossen werden.

Ziel der Planung

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage als Freiflächenanlage wird neben der Anlageninstallation auf Dachflächen eine weitere Möglichkeit geschaffen, Strom auf erneuerbaren Energien zu gewinnen. In diesem Zusammenhang soll ein Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien geleistet werden. Durch die Nutzung der Sonnenenergie wird zur Reduzierung der CO₂-Emissionen sowie zu einer nachhaltigen Energieversorgung beigetragen. Die vorliegende Planung liefert somit einen Beitrag zum Erreichen der Klimaziele auf Landes-, Bundes und kommunaler Ebene.

Städtebauliche Belange

In Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild muss eine mögliche Beeinträchtigung gegenüber dem Ziel der Erzeugung von erneuerbaren Energien abgewogen werden bzw. sind erhöhte Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung gerechtfertigt. Diesem Belang wird durch umfassende Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet Rechnung getragen. Durch die bestehenden Vorbelastungen im direkten Umfeld der Autobahn wird die Eigenart und Erholungswirksamkeit der Landschaft bereits deutlich reduziert. Auch die WEA im Geltungsbereich trägt zu einer Reduktion der Eigenart und Erholungswirksamkeit der Landschaft bei. Es ist somit von einer eher geringen bis mittleren Bedeutung des Plangebietes und seiner näheren Umgebung hinsichtlich des Landschaftsbildes auszugehen. Dennoch können durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen eventuelle, negative Folgen für das Orts- und Landschaftsbild weiter abgemildert werden.

Städtebauliche Festsetzungen

Aufgrund der bereits genehmigten Windenergieanlage (WEA) und der nunmehr geplanten Doppelnutzung der Flächen durch PV-Anlagen bedarf es einer Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Freiflächen Photovoltaikanlage Bennien“ wird als Gebiet zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung, Wandlung, Speicherung sowie zum Transport von erneuerbaren Energien festgesetzt. Zulässig sind neben der bereits genehmigten WEA (Repowering) und den baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie auch Nebenanlagen und sonstige notwendige Betriebseinrichtungen, wie z.B. Trafostationen, Wechselrichter, Leitungen, Zuwegungen und Einfriedungen. Darüber hinaus wird festgesetzt, dass die Traufhöhe (untere Kante) der Solarmodule mind. 1,00 m zum Boden betragen muss und die max. Höhe der Solarmodule auf 3,0 m begrenzt ist. Sonstige bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen im Plangebiet sind auf 4,50 m begrenzt wird. Es werden großzügige Baugrenzen festgesetzt um eine höchst mögliche Flexibilität bei der Errichtung der Solarmodule zu gewährleisten.

Ökologische Belange

Um dem Vermeidungsgrundsatz des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) gerecht zu werden und die Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren, kann demnach der gesamte Zaunbereich (mit Ausnahme des Zaunes nach Osten aufgrund der dort bereits vorhandenen Gehölzstrukturen) mit Gehölzen – in Gestalt von strukturreichen Landschaftshecken – eingegrünt werden.

Darüber hinaus befindet sich der Vorhabenstandort innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Else“. Laut dem eingereichten Nachweis nach § 78 WHG entstehen durch das geplante Vorhaben keine negativen Auswirkungen, sodass die Möglichkeit für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78, Abs. 5 WHG bestünde. Die Details zu den Ergebnissen lassen sich den Anlagen entnehmen. Inwieweit ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung und die Bauleitplanung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet genehmigungsfähig ist, ist durch den Landkreis Osnabrück im Rahmen der hiesigen Beteiligung sowie in gesonderten Genehmigungsverfahren zu bewerten.

Planerische Einordnung

Die Stadt Melle ist im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Mittelzentrum dargestellt. Gemäß des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) ist die Stadt Melle ebenfalls als Mittelzentrum dargestellt. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Melle werden die zentralen Geltungsbereichsflächen als „Sonderbaufläche für Windenergie“ dargestellt. Die Randbereiche werden als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da sich die beabsichtigte Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet nicht aus den Darstellungen des derzeit wirksamen Flächennutzungsplanes ableiten lässt. Entsprechend erfolgt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melle im Parallelverfahren.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 511-01 Räumliche Planung HSP 4.6 Regenerative Energien ausbauen und lokale Energien nutzen Z 4 Orientierung einer ganzheitlichen Stadtentwicklung an den gesellschaftlichen Bedürfnissen sowie ökonomischen und ökologischen Belangen	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	-